

**GESCHÄFTSORDNUNG, DIE DEN BEITRITT UND DIE BEITRAGSZAHLUNG
STEUERLICH ZULASTEN LEBENDER PERSONEN ZUGUNSTEN DES
RENTENFONDS LABORFONDS REGELT**

Genehmigt vom Verwaltungsrat des Rentenfonds LABORFONDS in der Sitzung vom 26.03.2015.

GESCHÄFTSORDNUNG, DIE DEN BEITRITT UND DIE BEITRAGSZAHLUNG STEUERLICH ZULASTEN LEBENDER PERSONEN ZUGUNSTEN DES RENTENFONDS LABORFONDS REGELT

1. GEGENSTAND

1. Mit der vorliegenden Geschäftsordnung, die den Beitritt und die Beitragszahlung steuerlich zulasten lebender Personen zugunsten des Rentenfonds Laborfonds (in der Folge „Geschäftsordnung“) regelt, führt der Rentenfonds Laborfonds (in der Folge „Rentenfonds“ oder „Laborfonds“) unter den Bedingungen der folgenden Artikel, der Bestimmungen des Art. 5, Abs. 2 des Statuts den Beitritt der steuerlich zulasten lebenden Personen und der entsprechenden Beitragszahlung aus.

2. BEITRITT STEUERLICH ZULASTEN LEBENDER PERSONEN

1. Dem Rentenfonds können Personen beitreten, die steuerlich zulasten (gemäß Art. 12 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern – und anschließende Änderungen oder Ergänzungen) aller Arbeitnehmer leben, welche bei Laborfonds eingeschrieben sind.
2. Der Status als zulasten lebende Person des Laborfonds-Mitglieds (sog. „Hauptmitglied“) muss bei der Einschreibung der zulasten lebenden Person bestehen: die steuerlich zulasten lebende Person ist nach der Aktivierung der Einschreibung ein selbstständiges Mitglied (und kann daher die persönliche Rentenposition beibehalten, auch wenn das „Hauptmitglied“ von der Fondsmitgliedschaft zurücktritt oder die Person selbst nicht mehr steuerlich zulasten lebt).
3. Der Beitritt der steuerlich zulasten lebenden Personen erfolgt, indem das „*Ansuchen um Ausdruck des Beitrittsformulars für steuerlich zulasten lebende Personen*“, erhältlich auf der Webseite des Rentenfonds – www.laborfonds.it (Rubrik „Formulare“), ausgefüllt wird. Die Beitrittsformulare für steuerlich zulasten lebende Personen können bei den Sitzen von Laborfonds oder bei folgenden Stellen gedruckt werden: a) Gewerkschaften; b) Patronaten; c) beim Verwaltungsservice (Pensplan Centrum AG).
4. Der beim Rentenfonds eingeschriebene Arbeitnehmer und die steuerlich zulasten lebende Person (sofern volljährig) unterschreiben beide Kopien des Beitrittsformulars. Sollte eine oder beide Unterschriften (wenn die zulasten lebende Person volljährig sein sollte) fehlen, wird der Beitritt zum Fonds nicht gewährt. Sollte es sich um eine minderjährige oder unmündige Person handeln, muss das Formular vom Vormund oder vom Elternteil unterschrieben werden, das die elterliche Sorge trägt.
5. Eine Kopie des Formulars bleibt bei der steuerlich zulasten lebenden Person, die zweite wird an den Rentenfonds übermittelt. Der Beitritt der steuerlich zulasten lebenden Person wird mit dem Datum wirksam, an dem der Rentenfonds das vollständig ausgefüllte Formular erhält. Vor diesem Datum gilt die steuerlich zulasten lebende Person nicht als im Fonds eingeschrieben.
6. Innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Erhalt des Beitrittsformulars wird dem neuen Mitglied der Willkommensbrief zugestellt. Dieser enthält folgende Mitteilungen: die zugeteilte Identifikationsnummer, die persönlichen Zugangsdaten (User-ID und Passwort) für die Online-Dienste, das Beitrittsdatum und die gewählte Investitionslinie.
7. Die zuvor gewählte Investitionslinie kann durch einen sog. Switch zu denselben Bedingungen wie für das „Hauptmitglied“ geändert werden, indem das Formular „*Ansuchen um Änderung der Investitionslinie (Switch)*“, erhältlich auf der Webseite des Rentenfonds – www.laborfonds.it (Rubrik „Formulare“), ausgefüllt wird.

3. BEITRAGSZAHLUNG

1. Die Beiträge, die zugunsten der steuerlich zulasten lebenden Person bei Laborfonds eingezahlt werden, werden vom eingeschriebenen Arbeitnehmer festgelegt, zu dessen Lasten die Person lebt (dies gilt auch, sollte das „Hauptmitglied“ nicht mehr bei Laborfonds eingeschrieben sein). Bezüglich der Beträge und der Regelmäßigkeiten bestehen keine Einschränkungen.

2. Die volljährige und mündige zulasten lebende Person kann durch freiwillige Beiträge zu eigenen Lasten entsprechend den unten beschriebenen Einzahlungsmodalitäten die eigene persönliche Rentenposition nach Belieben aufstocken.
3. Der eingeschriebene Arbeitnehmer zahlt für die zulasten lebende Person mittels Banküberweisung ein, indem er das Formular „*Beitragszahlung für steuerlich zulasten lebende Personen*“, erhältlich auf der Webseite des Rentenfonds – www.laborfonds.it (Rubrik „Formulare“), ausfüllt. Als Zahlungsgrund müssen die Steuernummer des steuerlich zulasten lebenden Mitglieds und der Grund „XSOGGX“ angegeben werden.
4. Die Einzahlungen erhöhen die persönliche Rentenposition der steuerlich zulasten lebenden Person, indem die Anteile in Höhe des Überweisungsbetrags zugeteilt werden. Dieser Betrag wird in den Anteilswert der gewählten Investitionslinie aufgeteilt, datiert zum Monat der Überweisung.
5. Bei verspäteter oder fehlerhafter Überweisung garantiert der Fonds nicht die Zuweisung der Anteile auf die persönliche Rentenposition mit dem Anteilswert des Monats, in dem die Überweisung für den Fonds verfügbar wurde. In diesem Fall werden die Überweisungen mit dem ersten Anteilswert investiert, der auf die Berichtigung der obengenannten Unregelmäßigkeiten folgt.

4. LEISTUNGEN

1. Die steuerlich zulasten lebenden Personen, die unter den obengenannten Bedingungen dem Fonds beigetreten sind, haben individuelle Anrechte und können um die vom Gesetz und vom Statut vorgesehenen Leistungen ansuchen, sofern diese mit ihrer besonderen Einschreibung vereinbart werden können.
2. Werden die von der jeweils gültigen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, können die Mitglieder folgende Anrechte geltend machen:
 - a) Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich, Kauf/Renovierung der Erstwohnung oder sonstige Erfordernisse. Für weitere Informationen wird auf das Dokument zu den Vorschüssen verwiesen, erhältlich auf der Webseite www.laborfonds.it (Rubrik „Dokumentation“);
 - b) Übertragung der persönlichen Rentenposition nach mindestens 2 Jahren Verbleibsdauer im Rentenfonds;
 - c) Übertragung der persönlichen Rentenposition auf eine andere Zusatzrentenform, auf die das Mitglied entsprechend der eigenen Arbeitstätigkeit zugreift;
 - d) Ablöse der persönlichen Rentenposition bei Gründen laut Art. 14, Abs. 2, Buchst. b) oder c) des G.v.D. Nr. 252/2005 (Arbeitslosigkeit, Lohnausgleichskasse, Eintragung in die Mobilitätslisten, Arbeitslosigkeit über Zeiträume von 12 bis 48 Monaten oder über 48 Monaten, Invalidität) im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit des steuerlich zulasten lebenden Mitglieds;
 - e) Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die den Verlust der Mitgliedsvoraussetzungen beim Rentenfonds mit sich bringt: Ablöse der Rentenposition ex Art. 14, Abs. 5 des G.v.D. Nr. 252/2005;
 - f) Zusatzrentenleistung im Sinne des Art. 11 des G.v.D. Nr. 252/2005.
3. Um die obengenannten Rechte in Anspruch nehmen zu können, muss der Betroffene Laborfonds die Dokumente zur Verfügung stellen, die der Fonds für alle Mitglieder vorsieht.
4. Sollten die individuellen Anrechte laut Buchstabe a), d) und e), Abs. 2 des vorliegenden Artikels von zulasten lebenden minderjährigen Personen ausgeübt werden, benötigt der Rentenfonds außerdem laut Art. 320 des italienischen Zivilgesetzbuches die Genehmigung des Vormundschaftsrichters. Diese Genehmigung ist für die Übertragung der persönlichen Rentenposition im Sinne der Buchstaben b) und c), Abs. 2 des vorliegenden Artikels nicht nötig.

5. BEENDIGUNG DES STATUS EINER STEUERLICH ZULASTEN LEBENDE PERSON

1. Sollte das Mitglied nach dem Beitritt den Status als steuerlich zulasten lebende Person verlieren, muss es dies dem Rentenfonds rechtzeitig mitteilen, indem es das Formular „*Mitteilung der Beendigung des Status einer steuerlich zulasten lebenden Person*“ ausfüllt, erhältlich auf der Webseite www.laborfonds.it (Rubrik „Formulare“).

2. Die nicht mehr zulasten lebende Person kann mittels Banküberweisung /F24/F24EP Beiträge in die persönliche Rentenposition einzahlen, indem es das entsprechende Formular auf der Webseite www.laborfonds.it unter der Rubrik „Formulare“ ausfüllt („*Faksimile Überweisung zusätzliche Beitragszahlung*“ oder „*Faksimile F24 für zusätzliche Beitragszahlungen*“). Bei Banküberweisungen müssen als Zahlungsgrund die Steuernummer des beitragszahlenden Mitglieds und der Grund „XINDIVX“ angegeben werden. Um den Vordruck F24/F24EP auszufüllen, wird auf die Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks, die auf der Webseite des Fonds erhältlich ist, verwiesen.
3. Die nicht mehr zulasten lebende Person kann in jedem Fall die persönliche Rentenposition auch dann beibehalten, wenn keine Beiträge geleistet werden.
4. Die nicht mehr steuerlich zulasten lebende Person kann zudem die persönliche Rentenposition gemäß den Bestimmungen des vorherigen Art. 4, Abs. 2, Buchst. b) und c) ablösen oder, im Falle einer Neueinstellung bei einem bei Laborfonds eingeschriebenen Betrieb, Beitragszahlungen gemäß den vom Rentenfonds für kollektivvertragliche Beitritte leisten, indem sie das Formular „*Ansuchen um Ausdruck des Formulars zur Fortsetzung der Beitragszahlung mit dem neuen Arbeitgeber*“ ausfüllt. Dieses ist auf der Webseite des Fonds www.laborfonds.it (Rubrik „Formulare“) erhältlich.
5. Im Falle des Verlustes der Voraussetzungen als zulasten lebende Person gemäß Art. 14, Abs. 5 des G.v.D. Nr. 252/2005, besteht trotz allem keine Möglichkeit, die persönliche Rentenposition abzulösen.

6. KOSTEN, DIE VON DER STEUERLICH ZULASTEN LEBENDEN PERSON GETRAGEN WERDEN

1. Gemäß Art. 7 des Statuts bringt die Mitgliedschaft beim Fonds folgende Kosten mit sich:
 - a) Kosten bei der Einschreibung (diese werden einmalig bei der ersten Beitragszahlung an den Fonds einbehalten);
 - b) Kosten während der Ansparphase:
 - fixer Betrag direkt zulasten des Mitglieds;
 - Betrag indirekt zulasten des Mitglieds in Höhe eines Prozentsatzes des Vermögens der jeweiligen Investitionslinie.
2. Für die Beträge der obengenannten Kosten wird auf das Informationsblatt verwiesen. Der Verwaltungsrat des Rentenfonds legt die Kriterien und Modalitäten für den Einbehalt der obengenannten Kosten fest und nennt sie im Informationsblatt.

7. DOKUMENTE ZU STEUERZWECKEN

1. Innerhalb der jährlichen Frist, in der die Bescheinigung für die Steuererklärung zugeschiedt werden muss, sendet der Fonds dem Mitglied oder der steuerlich zulasten lebenden Person die Bescheinigung zu, damit diese bei der jährlichen Steuererklärung die Steuervorteile der Beitragszahlung gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung nutzen kann. Für weitere diesbezügliche Informationen wird auf das Dokument zur Steuerregelung verwiesen, das auf der Webseite des Fonds www.laborfonds.it (Rubrik „Dokumentation“) erhältlich ist.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für alle Einrichtungen, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Geschäftsordnung genannt werden, gelten die anwendbaren Bestimmungen des Statuts nach Prüfung der jeweils vorgesehenen Voraussetzungen.